G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 2000 | Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
702	27. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer – Förderung von Innovationsassistenten/innen und Innovationspraktikanten/innen	462
702	27. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer – Förderung von Euroassistenten/innen	475

I.

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer – Förderung von Innovationsassistenten/innen und Innovationspraktikanten/innen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 27. 3. 2000 – III A 1 – 25 – 70

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen als Innovationsassistenten/innen sowie von Studenten/innen als Innovationspraktikanten/innen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

2.1 die Einstellung und Beschäftigung von Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen als Innovationsassistenten/innen;

2.2 die Einstellung von Studenten/innen als Innovationspraktikanten/innen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen sein, die

- nicht mehr als 250 Personen beschäftigen
- und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR[1]) erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR[1]) erreichen
- und sich zu weniger als 25% im Besitz eines oder mehrerer die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllender Unternehmen befinden.

3.2 Nicht gefördert werden

3.2.1 produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, die im Wesentlichen in der Forschung, Entwicklung, Auslegung und/oder Planung tätig sind,

3.2.2 Einstellungen von Innovationsassistenten/innen in Produktionsunternehmen für die Anpassung von Software für das eigene Unternehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen für die Einstellung von Innovationsasisstenten/innen

4.1.1 Hochschulabschluss, der im Zeitpunkt der Einstellung im Unternehmen nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf; im Zeitpunkt der Einstellung eine maximal einjährige Tätigkeit in der Wirtschaft,

4.1.2 Aufgabe des Innovationsassistenten/der Innovationsassistentin muss die Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien sowie die Beseitigung technischer Hemmnisse im Unternehmen für den erstmaligen Einsatz eines neuen Produkts oder Verfahrens sein. Als Technologien gelten dabei nicht nur Produkte und Produktionsverfahren einschließlich ihrer Entwicklung und Konstruktion, sondern auch das Zusammenwirken von Mensch und Maschine einschließlich der organisatorischen Verknüpfung von Betriebsabläufen und mit ihnen im Zusammenhang stehender betrieblicher Vorgänge (Betriebsorganisation).

4.1.3 Die Entwicklung, Einführung und Verbreitung eines neuen Produktes oder eines neuen Verfahrens sowie die Beseitigung technischer Hemmnisse im Betrieb müssen für das Unternehmen ein technisches und wirtschaftliches Risiko beinhalten. Das angestrebte Arbeitsergebnis muss begründete Aussicht auf Verwertbarkeit bzw. wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen.

4.1.4 Maßnahmen zur Realisierung neuer Technologien müssen auf die Lösung einer konkreten technischen Problemstellung der Wirtschaft oder auf die Befriedigung eines bestimmten wirtschaftlichen Bedarfs gerichtet sein.

4.1.5 Die von dem Innovationsassistenten/der Innovationsassistentin zu bearbeitenden Aufgaben müssen durch einen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sein, den das Unternehmen mit dem vorhandenen Personal nicht oder nur mit erheblicher Zeitverzögerung bewältigen kann.

4.1.6 Die Einstellung eines Innovationsasisstenten/einer Innovationsassistentin für die Entwicklung eines Softwareproduktes in einem Softwarehaus ist nur ausnahmsweise und im Einzelfall bei hohem technologischen Bezug förderfähig.

4.1.7 Die Einstellung eines Innovationsassistenten/einer Innovationsassistentin für Maßnahmen von Unternehmen, deren Unternehmenszweck in der Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer technischer Lösungen besteht, ist nur förderfähig, wenn diese Maßnahmen außerhalb des üblichen Leistungs- und Produktionsprogramms des Unternehmens liegen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für die Einstellung von Innovationspraktikanten/innen

4.2.1 Vordiplom in einem technisch-naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang.

4.2.2 Aufgabe des Innovationspraktikanten/der Innovationspraktikantin muss die Bearbeitung einer technischen oder betriebswirtschaftlich-organisatorischen Aufgabe mit innovatorischem Bezug für das Unternehmen sein, bei deren Durchführung dieser/e betreut und der Arbeitsfortschritt anhand eines Arbeitsplans überwacht wird.

4.2.3 Das Studiengebiet des Innovationspraktikanten/der Innovationspraktikantin soll praxisnah vertieft werden. Er/sie soll an die entsprechende Berufswirklichkeit herangeführt werden; es muss für ihn/sie die Möglichkeit gewährleistet sein, die während der Praktianten/innenzeit gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in seine/ihre Studien- oder Diplomarbeit einzuarbeiten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

- 50% bei der Einstellung eines Innovationsassistenten/eines Innovationspraktikanten/einer Innovationspraktikantin,
- 60% bei der Einstellung einer Innovationsassistentin.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bemessungsgrundlage bei der Einstellung eines Innovationsassistenten/einer Innovationsassistentin ist das Jahresgehalt einschließlich des sozialen Aufwands bis zur Höhe von 50.000 DM (25.500 EUR) für mindestens 1.700 Jahresarbeitsstunden. Höhere Gehälter können zwischen Unternehmen und Innovationsassistent/in zwar vereinbart werden, die maximale Höhe der Förderung bleibt davon aber

[1]) nach amtlichem Umrechnungskurs

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

☐ Innovationsassistent/in

☐ Innovationspraktikant/in

☐ Euroassistent/in

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Auskunft erteilt: | Tel.-Nr.: | Fax-Nr.:

Unternehmensgründung im Jahre/Neugründung | Bilanzsumme im Vorjahr | Umsatz im Vorjahr

Branche:

Firmeninhaber oder Gesellschafter Name, Vorname, Rechtsstellung | Beteiligungsquote

Leistungsangebot (Produkte, Waren, Dienstleistungen)

Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen

* Zutreffendes ankreuzen

2. Maßnahme

Projektbezeichnung:

_____

Name, Vorname, Geschlecht des/der Einzustellenden

_____

3. Durchführungszeitraum, Gesamtausgaben, beantragte Zuwendung

Durchführungszeitraum von _____ bis _____ (maximal 12 Monate)

Voraussichtliche Gesamtausgaben für diesen Zeitraum (Jahresbruttogehalt zzgl. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung):

..... DM.

Fördersatz*:

☐ 50% für Assistenten/Praktikanten, Praktikantinnen

☐ 60% für Assistentinnen

Beantragte Zuwendung unter Beachtung des Höchstbetrags (30.000 DM für Innovations-/Euroassistentinnen, 25.000 DM für Innovations-/Euroassistenten, 9.000 DM für Innovationspraktikanten/innen:

..... DM.

4. Finanzierungsplan

Eigenanteil des Antragstellers: _____ DM

Sonstige öffentliche Förderung:
(z.B. durch die Arbeitsverwaltung) _____ DM

Hiermit beantragte Förderung: _____ DM

Gesamtausgaben: _____ DM

*Zutreffendes ankreuzen

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 mit dem Projekt (Nr. 2) vor Antragstellung nicht begonnen wurde; als Projektbeginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Arbeitsvertrages,

5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind,

5.3 er damit einverstanden ist, dass ggf. Sachverständige zur Beurteilung des Projektes gehört werden,

5.4 er nicht mehr als 250 Personen beschäftigt,

5.5 er im Vorjahr der Antragstellung einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. EUR erzielt oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. EUR erreicht hat,

5.6 er sich zu höchstens 25% im Besitz eines oder mehrerer die Voraussetzungen nach Nrn. 5.4 und 5.5 nicht erfüllenden Unternehmens befindet,

5.7 er das Projekt mit dem vorhandenen Personal nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung durchführen kann,

5.8 er bisher keine Fördermittel im Rahmen der beantragten Programmkomponente abgerechnet bzw. bei Innovationspraktikanten/innen noch nicht mehr als acht Monate abgerechnet oder beantragt hat,

5.9 er aus Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen unter Einschluss der beantragten Zuwendung nicht mehr als 100.000 EUR ausgezahlte Fördermittel nach Maßgabe der „de-minimis-Regelung" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhalten hat und innerhalb von drei Jahren voraussichtlich auch nicht erhalten wird (vgl. dazu das beigefügte Merkblatt),

5.10 er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angabe dieses Antrags (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen des zugesagten Betrages abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Dazu zählen auch die Angaben zur „de-minimis-Regelung". Diese Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind dem Antragsteller bekannt.

6. Anlagen

6.1 Darstellung zu Ausgangslage, Ziel und Nutzen sowie zu den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Projektes, Arbeitsprogramm der einzustellenden Personen für den Projektzeitraum.
Zusätzlich bei

- Innovationsassistenten/Innovationsassistentinnen bzw. Innovationspraktikanten/Innovationspraktikantinnen: Beschreibung der technischen Schwierigkeiten und Risiken des Projektes.
- Euroassistenten/Euroassistentinnen: Erläuterung der Europa-Ausrichtung des Projektes und seiner Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers.

6.2 Entwurf des Arbeitsvertrages mit Lebenslauf und Kopie des Hochschulzeugnisses des Einzustellenden.

6.3 Subventionserhebliche Erklärung.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

ZENIT GmbH
Dohne 54
45468 Mülheim

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Ort, Datum, Telefon

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Innovationsbezogener Personaltransfer (IPT)

Projektnummer:

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Anl.: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer

2. Vordruck Teilverwendungsnachweis/1. Mittelanforderung

3. Vordruck Schlussverwendungsnachweis/2. Mittelanforderung

I.

Sehr geehrte(r)....

auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von _____ DM für das im Antrag unter Nr. 2 aufgeführte Projekt.

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50/60* v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu maximal zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von _____ DM als Zuschuss gewährt.

* Nichtzutreffendes streichen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen 200 _____ DM

Die Zuwendung wird nach Anforderung ausgezahlt. Bitte verwenden Sie für die Anforderung ausschließlich die beigefügten Vordrucke.

II.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheids. Teil- und Schlussverwendungsnachweis, Teil- und Schlusssachbericht, Mittelanforderungen, Änderungsanträge und Mitteilungen sind an die ZENIT GmbH als Bewilligungsbehörde zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind. Dies gilt auch für die „de-minimis"-Angaben.

Sie sind verpflichtet, der ZENIT GmbH unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Sofern sich die Einstellung des geförderten Mitarbeiters verzögert und deshalb der für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Zuwendungsteilbetrag nicht benötigt wird oder wenn das Projekt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht abgeschlossen werden kann, sind diese Tatsachen der ZENIT GmbH unverzüglich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bzw. des Bewilligungszeitraums mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob ein Änderungsbescheid zu erteilen ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der ZENIT GmbH, Dohne 54, 45468 Mülheim an der Ruhr, Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 2.1
(Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters hat bei den Programmteilen Innovationsassistent/in und Innovationspraktikant/in in einer Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen stattzufinden.

1.2 Die erste Rate der Zuwendung darf erst angefordert werden, wenn durch die Angaben in Anlage 1 des Teilverwendungsnachweises nachgewiesen wurde, dass für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ab Beginn des Bewilligungszeitraums Zahlungen an den geförderten Mitarbeiter/die geförderte Mitarbeiterin geleistet wurden und dieser ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurde. Die Abschlusszahlung darf mit der Erbringung des Schlussverwendungsnachweises angefordert werden. Bei der Beschäftigung eines Innovationspraktikanten/einer Innovationspraktikantin für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten darf die Zuwendung nur angefordert werden, wenn durch die Angaben im Schlussverwendungsnachweis die Zahlungen an den Praktikanten/die Praktikantin sowie der ausschließliche Einsatz im geförderten Projekt nachgewiesen werden. In diesem Fall ist ein Teilverwendungsnachweis entbehrlich.

1.3 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Bei Ausscheiden des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin während der Projektlaufzeit kann die Zuwendung anteilig (1/12 der Jahreszuwendung je vollendetem Beschäftigungsmonat) gewährt werden. Eine anteilige Förderung ist nur möglich, wenn während der Projektlaufzeit verwertbare Projektergebnisse erzielt werden.

1.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck bei 12-monatiger Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin auf einen Betrag unter 50.000 DM[1]) [im Falle der Beschäftigung von Innovationspraktikanten/Innovationspraktikantinnen unter 18.000 DM[2])], so ermäßigt sich, wenn der Betrag von 50.000 DM[1]) [bei Innovationspraktikanten/Innovationspraktikantinnen 18.000 DM[2])] um mindestens 1.000 DM[3]) unterschritten wird, die Zuwendung entsprechend dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen vom-Hundert-Satz .

2.2 Erhält der Zuwendungsempfänger für die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters Zuschüsse von Dritter Seite (z.B. von der Arbeitsverwaltung), so ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um diesen Zuschuss.

3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

3.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der ZENIT GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn

3.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1.000 DM[3]) ergibt,

3.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

3.13 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

3.14 ein Verfahren nach der Insolvenzordnung gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

4 Nachweis der Verwendung

4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist mit der 1. und 2. Mittelanforderung nachzuweisen. Bei Beschäftigung von Innovationspraktikanten/Innovationspraktikantinnen für einen Zeitraum von 6 Monaten oder weniger (vgl. Nr.1.2) ist lediglich ein Nachweis erforderlich.

4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Ablichtung des Lohnkontos sowie einem Nachweis der Zahlung.

---

[1]) (25.500 EUR)
[2]) (9.200 EUR)
[3]) (500 EUR)

4.3 In dem Sachbericht ist das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Personalunterlagen des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin, Nachweise der Lohnzahlung) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5 Prüfung der Verwendung

5.1 Die ZENIT GmbH als Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

5.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des EU-Haushalts geleistet werden.

6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

6.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49 a VwVfG.NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen wird.

6.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

6.21 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

6.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

6.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

6.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG. NRW. jährlich zu verzinsen.

Anlage 3
(= Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid)

_____ _____
(Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Teilverwendungsnachweis/1. Mittelanforderung

Betr.: Innovationsbezogener Personaltransfer

hier: Projektnummer _____ ; Zuwendungsbescheid vom _____

Anl.: Sachbericht
Arbeitsvertrag, Nachweis über Auszahlungen (z.B. Kontoauszüge)

1. Abrechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben für den Zeitraum vom

_____ bis _____

Name und Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

_____

Bruttogehalt einschl. Weihnachtsgeld,
Überstundenvergütung, Gehaltsfortzahlung _____

Sozialer Aufwand des Arbeitgebers (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) _____

Gesamtausgaben _____

Gegenüber dem im Antragsverfahren vorgelegten Arbeitsvertrag haben sich

☐ keine Änderungen ergeben*

☐ Änderungen ergeben (der Vertrag ist beigefügt)

* Zutreffendes ankreuzen

Der/die o.g. Mitarbeiter/Mitarbeiterin war im vorgenannten Zuwendungszeitraum ausschließlich projektbezogen im Unternehmen tätig.

2. Anderweitige Förderung der Beschäftigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

☐ Die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin wurde nicht von anderen öffentlichen Stellen (z.B. Arbeitsverwaltung) gefördert.

☐ Die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin wurde ebenfalls gefördert durch

_____

(bitte fördernde Stelle einsetzen)

in Höhe von

_____

(bitte den Förderbetrag einsetzen)

3. Mittelanforderung

Bitte überweisen Sie den Zuwendungsbetrag von _____ DM

auf das Kto.Nr. _____

bei _____ (BLZ _____).

4. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer beachtet wurden und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

_____

(Unterschrift, Datum)

Anlage 4
(= Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid)

_____ _____

(Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Schlussverwendungsnachweis/2. Mittelanforderung

Betr.: Innovationsbezogener Personaltransfer

hier: Projektnummer _____ ; Zuwendungsbescheid vom _____

Anl.: Sachbericht
Arbeitsvertrag, Nachweis über Auszahlungen (z.B. Kontoauszüge)

1. Abrechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben für den Zeitraum vom

_____ bis _____

Name und Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

_____

Bruttogehalt einschl. Weihnachtsgeld,
Überstundenvergütung, Gehaltsfortzahlung _____

Sozialer Aufwand des Arbeitgebers (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) _____

Gesamtausgaben _____

Gegenüber dem im Antragsverfahren vorgelegten Arbeitsvertrag haben sich
☐ keine Änderungen ergeben*
☐ Änderungen ergeben (der Vertrag ist beigefügt)

* Zutreffendes ankreuzen

Der/die o.g. Mitarbeiter/in war im vorgenannten Zuwendungszeitraum ausschließlich projektbezogen im Unternehmen tätig.

2. Anderweitige Förderung der Beschäftigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

☐ Die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin wurde nicht von anderen öffentlichen Stellen (z.B. Arbeitsverwaltung) gefördert.

☐ Die Beschäftigung des geförderten Mitarbeiters/der geförderten Mitarbeiterin wurde ebenfalls gefördert durch

_____

(bitte fördernde Stelle einsetzen)

in Höhe von

_____

(bitte den Förderbetrag einsetzen)

3. Mittelanforderung

Bitte überweisen Sie den Zuwendungsbetrag von _____ DM

auf das Kto.Nr. _____

bei _____ (BLZ _____).

4. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer beachtet wurden und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

_____

(Unterschrift, Datum)

– MBl. NRW. 2000 S. 462.

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer – Förderung von Euroassistenten/innen

Rd. Erl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 27. 3. 2000 – III A 1 – 25 – 70

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen als Euroassistenten/innen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen als Euroassistenten/innen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen sein, die

- nicht mehr als 250 Personen beschäftigen
- und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR[1]) erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR[1]) erreichen
- und sich zu weniger als 25% im Besitz eines oder mehrerer die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllender Unternehmen befinden.

3.2 Nicht gefördert werden

3.2.1 produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, die im Wesentlichen in der Forschung, Entwicklung, Auslegung und/oder Planung tätig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine technisch-betriebswirtschaftliche Hochschulausbildung, das hinreichende Beherrschen von mindestens zwei europäischen Fremdsprachen, nach Möglichkeit der Nachweis eines berufsbedingten Auslandsaufenthalts sowie erforderlichenfalls die Bereitschaft zu einem solchen Aufenthalt im Rahmen der Projektarbeit.

4.2 Der Einsatz des/der Euroassistenten/in muss der Lösung einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgabe oder einer damit zusammenhängenden betriebswirtschaftlich-organisatorischen Aufgabe im Unternehmen dienen. Die Lösung dieser Aufgabe muss die Europa-Ausrichtung des Unternehmens sowie dessen Wettbewerbsfähigkeit fördern und den Abbau von Wettbewerbsnachteilen in Europa bewirken.

4.3 Anzustreben sind insbesondere

- die Einleitung von Produkt- und Produktionsumstellungen,
- die Umsetzung von europäischen technischen Normen und Standards,
- die Erschließung neuer Märkte in Europa,
- der Aufbau von Vertriebswegen für neue Märkte,
- die Anbahnung von grenzüberschreitenden Kooperationen.

4.4 Die von dem Euroassisten/der Euroassistentin zu bearbeitenden Aufgaben müssen vom Unternehmen mit dem vorhandenen Personal nicht oder nur mit erheblicher Zeitverzögerung bewältigt werden können. Das angestrebte Arbeitsergebnis muss begründete Aussicht auf Verwertbarkeit bzw. wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen.

4.5 In begründeten Ausnahmefällen, die der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWMTV) bedürfen, können Euroassistenten/innen auch für Projekte außerhalb Europa eingesetzt werden, wenn das antragstellende Unternehmen besonderen Schwierigkeiten bei der Marktdurchdringung ausgesetzt ist oder wenn gravierende Wettbewerbsnachteile bestehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Märkte durch nicht-tarifäre Handelshemmnisse erforderlich sind. Die Assistenten/innen sollen über Kenntnisse der im Zielland üblichen Geschäftssprache verfügen sowie darüber hinaus landes- bzw. regionalspezifizische Kenntnisse vom Zielland nachweisen können.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

- 50% bei der Einstellung eines Euroassistenten
- 60% bei der Einstellung einer Euroassistentin

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschließlich des sozialen Aufwands bis zur Höhe von 50 000 DM (25.500 EUR) für mindestens 1.700 Jahresarbeitsstunden. Höhere Gehälter können zwischen Unternehmen und Euroassistenten/in zwar vereinbart werden, die maximale Höhe der Förderung bleibt davon aber unberührt. Die Förderung ist auf 1 Jahr beschränkt; eine zweite Förderung der Einstellung eines Euroassistenten/einer Euroassistentin ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Vorliegen gleicher Qualifikation ist Euroassistentinnen gegenüber ihren männlichen Mitbewerbern der Vorzug zu geben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung des Musters der **Anlage 1** bei der ZENIT GmbH, Dohne 54, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die ZENIT GmbH bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der **Anlage 2.**

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die erste Hälfte des Zuschusses kann 6 Monate nach Arbeitsaufnahme des Euroassistenten/der Euroassistentin, die zweite Hälfte 12 Monate nach Arbeitsaufnahme auf Anforderung ausgezahlt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit der ersten Mittelanforderung ist ein Teilverwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3,** mit der zweiten Mittelanforderung der Schlussverwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 4** zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 1. 4. 2000 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. 12. 2005 außer Kraft.

[1]) nach amtlichem Umrechnungskurs

Die Anlagen 1–4 des RdErl. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den innovationsbezogenen Personaltransfer – Förderung von Innovationsassistenten/innen und Innovationspraktikanten/innen", d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 27. 3. 2000 (SMBl. NRW. 702) gelten entsprechend.

– MBl. NRW. 2000 S. 475.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569